
Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ¹

(Änderung vom 28. April 2021)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007² wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2

Wird gestrichen.

II.

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: René Baggenstos
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 26-48.

² SRSZ 362.200.